

Teil B Satzungstext

Die Gemeinde Altenstadt erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 BGBl I S. 2585), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22.12.2009, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 27.07.2009

den

Bebauungsplan „Erneuerbare Energien“

für das

Sondergebiet „Biogasanlage/Landwirtschaft“, Gemarkung Schwabniederhofen

als Satzung.

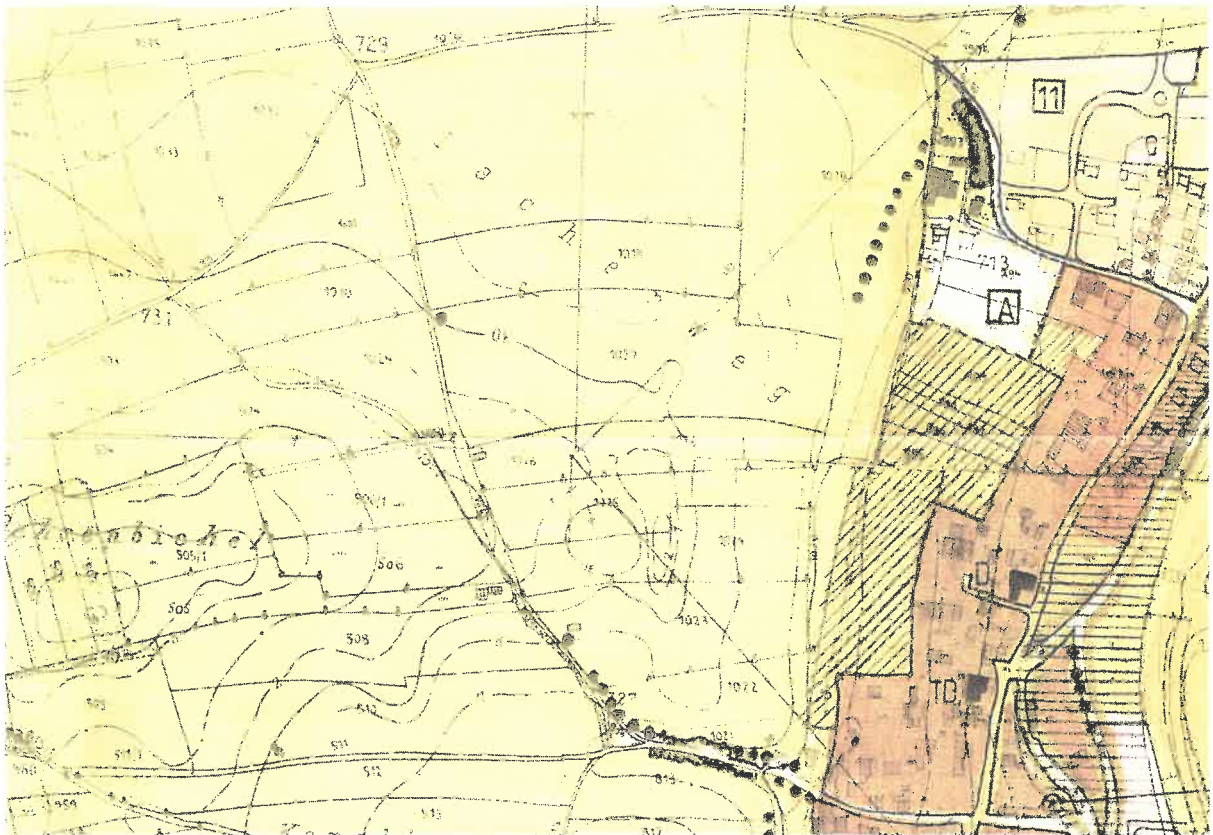


Abb. 01: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt vom 24.07.1990 (parallel im Verfahren)

1 Inhalt des Bebauungsplans

Für das Gemeindegebiet Altenstadt, Flurstück 1029, 1410, 504 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen gilt die von

Dipl. Ing. (FH) Florian Wimmer (Verfasser Bebauungsplanung)
Urtlfing 8
84405 Dorfen
Telefon: 08081 / 954888
Email: wimmerflorian@gmx.de

und

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektur (Verfasser Integrierte Grünordnung)
Christian Mussnig
Stadtplatz 80
84453 Mühldorf
Telefon: 08631/185384
Email: info@ml-landschaftsarchitektur.de

ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom 06.12.2011, die zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht den Bebauungsplan bildet.

Der Geltungsbereich des Sondergebietes umfasst eine Fläche von 24.697 m².

2 Festsetzungen

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der in der Planzeichnung mit SO bezeichnete Bereich wird nach § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage/Landwirtschaft festgesetzt und dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagenteilen, die mit der Produktion und Verwertung des Biogases und eines landwirtschaftlichen Betriebes in Verbindung stehen.

In den einzelnen SO-Gebieten sind zulässig:

SO1 Sondergebiet 1: Fläche für erneuerbare Energie

Gebäude und Einrichtungen, die dem Betrieb der Biogasanlage und folgender Verwertung der thermischen Energie dienen: Fernwärmenetze für Baugebiete des Ortsteiles Schwabniederhofen sowie der Kasernenanlage.

Anlagen zur Fermentierung der Gärsubstrate, zur Lagerung von Gülle und Biogas, Behälter zur Speicherung von Sicker- und Niederschlagswasser und sonstige Anlagen zur Erzeugung von Bioenergie sowie landwirtschaftliche Gebäude. Anderweitige Wärmenutzungen sind durch eine Änderung der Bauleitplanung zu beantragen.

Als Grenzwert für den Betrieb der Biogasanlage wird eine maximal zulässige Leistung von 800 kW el festgelegt. Leistungen aus Photovoltaikanlagen sind von der Beschränkung ausgenommen. Eine Verwertung von Abfällen ist nicht zulässig.

SO 2 Sondergebiet 2: Fläche für erneuerbare Energie

Fahrsilos zur Lagerung von Gärsubstraten sowie sonstige landwirtschaftliche Gebäude

SO 3: Fläche für Landwirtschaft

Gebäude und Einrichtungen, die der Landwirtschaft dienen

Die Bauwerke des Geltungsbereiches sind ausschließlich im Sinne der für den Geltungsbereich festgesetzten Zweckbestimmungen zu nutzen. Anderweitige Nutzungen bedürfen einer separaten Überprüfung und Genehmigung im Rahmen einer neuen Bauleitplanung. Nicht mehr genutzte Bauwerke sind rückzubauen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen darf durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden. Baumaßnahmen mit Kranunterstützung sind im Vorfeld mit der Standortverwaltung der benachbarten Kaserne abzustimmen.

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenze in der Planzeichnung setzt die überbaubare Fläche für Gebäude und bauliche Anlagen fest. Das Maß für die maximal zulässige Überbauung des Gebietes wird mit einer Grundflächenzahl $GRZ = 0,4$ festgelegt.

Vor Beginn künftiger Baumaßnahmen sind die Eigentumsverhältnisse bzgl. der betroffenen Flurstücke im Detail zu regeln.

2.3 Gestaltung der Gebäude und Bauwerke

2.3.1 Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen betragen in

SO1 FH 9,50 m und WH 7,00 m

SO2 H 4,50 m

SO3 FH 9,5 m, WH 7,0 m und H 3,0 m

Die Wandhöhen sind ab dem natürlichen Gelände zu bemessen. Beim Neubau von Fahrsilos sind die Höhenlagen der bestehenden Siloanlage zu übernehmen.

2.3.2 Dächer von Gebäuden

Dacheindeckungen aus unbeschichteten Blechwerken sind nicht zulässig, Orgänge und Dachrinnen sind davon ausgenommen. Es sind nur matte Oberflächen in ziegelroten oder rotbraunen Farbtönen zulässig, grelle und reflektierende Farben dürfen nicht verwendet werden. Für die Gebäude werden Satteldächer festgesetzt. Die mögliche Dachneigung beträgt zwischen 20° und 28° .

Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der Gebäude sind erlaubt. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf jedoch nicht überschritten werden. Bei der Planung und Montage ist darauf zu achten, dass es durch die Reflexion der Sonne zu keiner Nutzungseinschränkung der Nachbarschaft kommt. So soll bei der Materialwahl u. a. die Möglichkeit des Einsatzes von Modulen mit reflexionsarmen Oberflächen geprüft werden.

2.3.3 Außenwandflächen

Außenwände sind als Holzverschalte Flächen, als glatte Putzflächen, als glatte Betonflächen oder mit matt beschichteten Blechwerken zu gestalten.

2.3.4 Fahrsilos und Gär-/Lagerbehälter

Zur Vermeidung einer erhöhten Vogelschlaggefahr sind Fahrsiloanlagen mit geeigneten Siloplanen abzudecken. Sämtliche Gär- und Lagerbehälter sind mit befahrbaren Stahlbetonabdeckungen zu versehen.

2.4 Geländegestaltung

An den Grenzen des Geltungsbereichs sind die bestehenden Geländehöhen einzuhalten. In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist auch die Herstellung von Mulden zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser zulässig.

2.5 Versiegelte Flächen

Versiegelte Flächen sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen.

2.6 Grünordnung

2.6.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.6.2 Sträucher

Die Hecke ist mit heimischen Gehölzen gemäß der Artenliste ein- und zweireihig, mit Unterbrechungen, in Gruppen, zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Für die Eingrünung durch Heckenpflanzen sind die folgenden Arten der ‚Liste 1 Sträucher‘ zugelassen.

Liste 1 Sträucher:

Mindestqualität Sträucher: vStr. 4Tr. 60-100

Cornus mas - Kornelkirsche

Cornus sanguinea – Roter Hartriegel

Crataegus monogyna - Weißdorn

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare - Gew. Liguster

Prunus spinosa - Schlehdorn

Rosa canina – Hunds-Rose

Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

Viburnum lantana – Wolliger Schneeball

Alle Bereiche innerhalb der Flächen zum ‚Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die keinem Pflanzgebot unterliegen, sind mit einer artenreichen, standortgerechten Grünlandmischung anzusäen und extensiv zu pflegen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht gestattet.

2.6.3 Baumpflanzungen

Innerhalb des Planungsgebiets sind Bäume gemäß der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Lage der geplanten Bäume kann geringfügig verschoben werden (+/- 5 m). In ihrer Verteilung und Gesamtanzahl sind sie jedoch verbindlich.

Bäume:

Für die Eingrünung nördlich und westlich des Planungsbereiches sind die folgenden Arten der ‚Liste 1 Bäume Nord / West‘ zugelassen.

Liste 1 Bäume Nord / West:

Mindestqualität Bäume: H 3xv mDb StU 14-16
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur – Stiel-Eiche
Obstbäume: (Mindestqualität Halbstamm 3xv mDb StU 8-10)
Apfel 'Gewürzluiken'
Apfel 'Lohrer Rambur'
Apfel 'Reglindis'

Für die Eingrünung südlich des Planungsbereiches sind die folgenden Arten der ‚Liste 2 Bäume Süd‘ zugelassen.

Liste 2 Bäume Süd:
Mindestqualität Bäume: H 3xv mDb StU 10-12
Acer campestre - Feld-Ahorn
Alnus incana - Grau-Erle
Carpinus betulus - Hainbuche

2.6.4 Allgemeine Festsetzungen zur Pflanzung

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Baubeginn der Baumaßnahme durchzuführen. Bei Bedarf sind die Pflanzungen vor Wildverbiss zu schützen. Für die Pflanzung der Bäume ist ausreichend Wurzelraum sicherzustellen. Das Mindestmaß der Baumgruben beträgt 2,0 x 2,0 x 0,80 m. Die neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Die Baumaßnahme ist zum Schutz vorhandener und bereits gepflanzter Bäume und Sträucher so durchzuführen, dass sie oberirdisch und im Wurzelbereich keinen Schaden erleiden

2.6.5 Grenzabstände

Bei der Pflanzung von Gehölzen ist zu den Versorgungsleitungen ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Des Weiteren ist der Grenzabstand von Pflanzen (Art. 47 AG BGB) und der Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken (Art. 48 AG BGB) einzuhalten.

2.7 Einfriedungen

Einfriedungen sind bei Bedarf mit einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig und müssen für Kleinsäuger einen Abstand von mindestens 10 cm haben. Die Ausführung hat sockellos zu erfolgen.

2.8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

2.8.1 Lage der Ausgleichsflächen

Gemäß §1a BauGB werden drei Flächen, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, als Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt:

Lage Ausgleichsfläche 1: Flurstück 1284, Gemarkung Schwabniederhofen
ca. 1,25 km nordwestlich der Anlage

Lage Ausgleichsfläche 2: Flurstück 2054, Gemarkung Altenstadt
ca. 6,65 km südwestlich der Anlage

Lage Ausgleichsfläche 3: Flurstück 2057, Gemarkung Altenstadt
ca. 6,9 km südwestlich der Anlage

Gesamtübersichtskarte (ohne Maßstab):



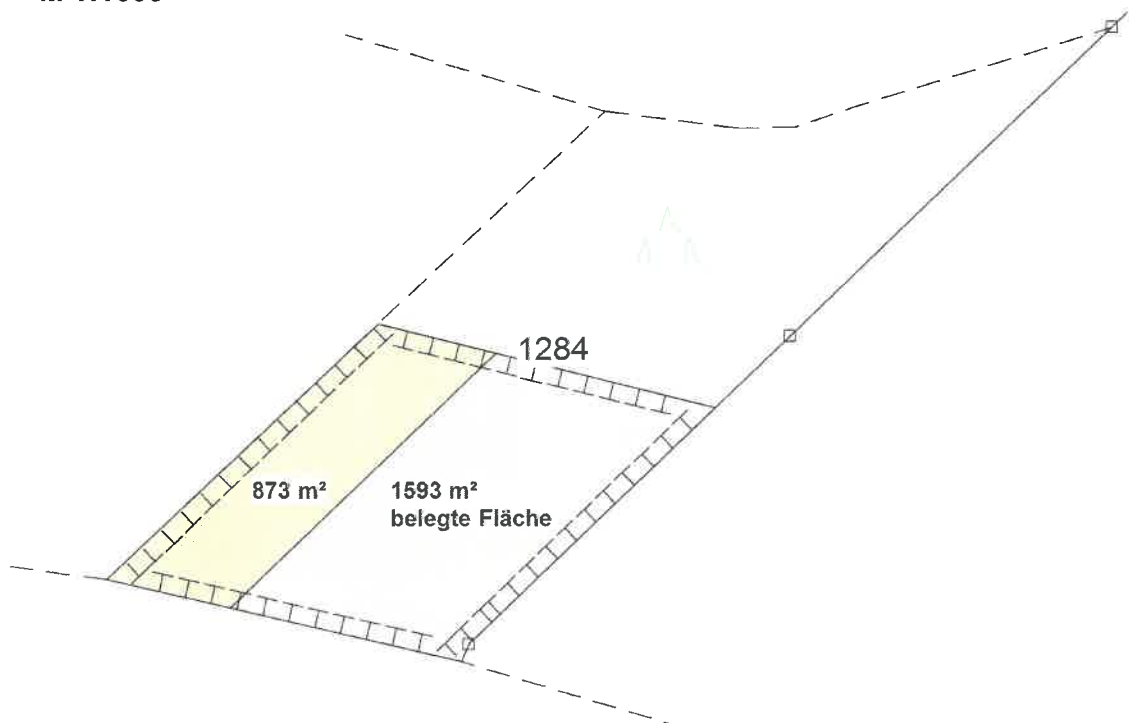
2.8.2 Ausgleichsflächenermittlung

Ermittlung der Ausgleichsflächen für das Sondergebiet in Anlehnung an den Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen:

Einstufung des Plangebietes vor der Bebauung: Kategorie I
Einstufung des Plangebietes entsprechend der Planung: Typ A (oberer Wert)

Gesamtfläche Geltungsbereich: 24.697,00 m²
Ausgleichspflichtige Betriebserweiterung: 8.163,00 m²
Kompensationsfaktor: 0,5
Berechnung des Ausgleichs: $0,5 \times 8.163 \text{ m}^2 = 4.081,5 \text{ m}^2$

**2.8.3 Beschreibung Ausgleichsfläche 1:
M 1:1000**



Lage:

Teilfläche der Flurnummer: 1284 der Gemarkung Schwabniederhofen.
Die Anlage der Ausgleichsfläche hat auf der südlich des Feldgehölzes liegenden Grünlandfläche zu erfolgen.



Ist-Zustand:

Intensiv genutzte Grünlandfläche mit angrenzendem Feldgehölz;

Exponierung:

Südlich

Entwicklungsziel:

'Arten- und Blütenreiche Flachlandmähwiese'
bzw. Magerwiese/Halbtrockenrasen.

Maßnahmen und Pflege:

Im Bereich der Ausgleichsfläche ist die Ansaat spätestens in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Als Spenderfläche für Heudrusch befindet sich in unmittelbarer Nähe die Biotopfläche: 8131-065.01. Steht diese Fläche nicht zur Verfügung ist autochthones Material zu verwenden.

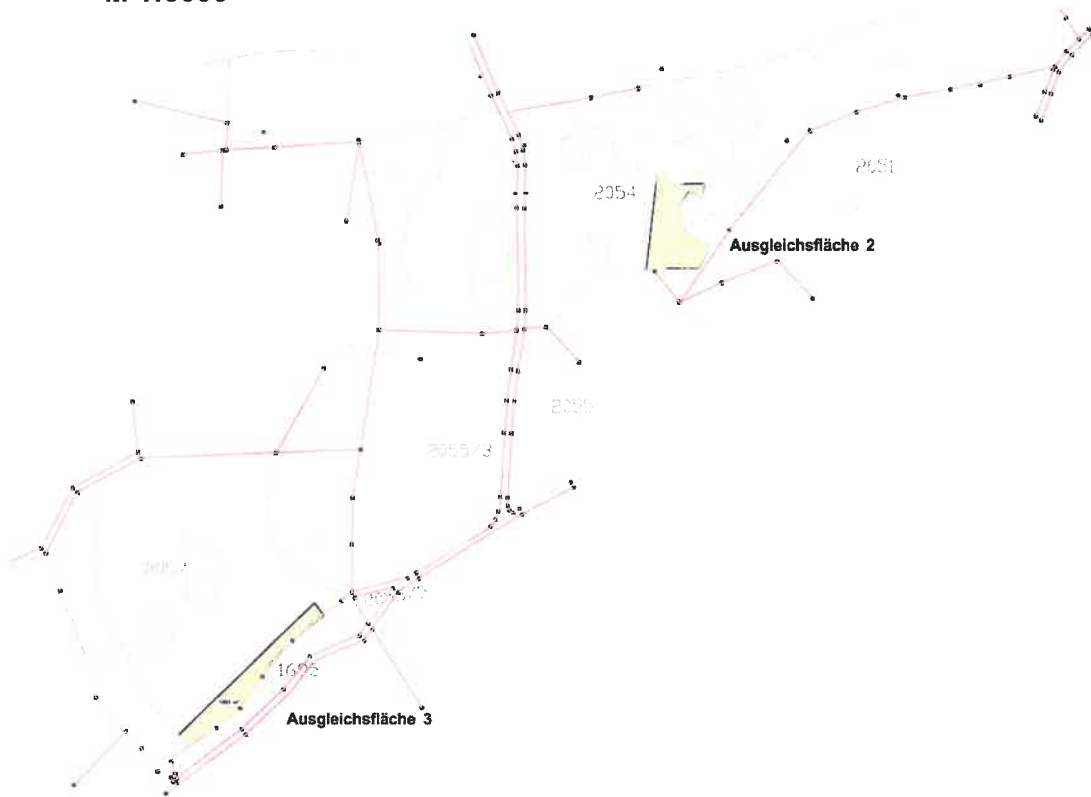
Extensive Pflege:

Je nach Erfordernis zwei-, bis dreischürige Mahd zur Ausmagerung;
Abtransport des Mähgutes; Keine Düngung

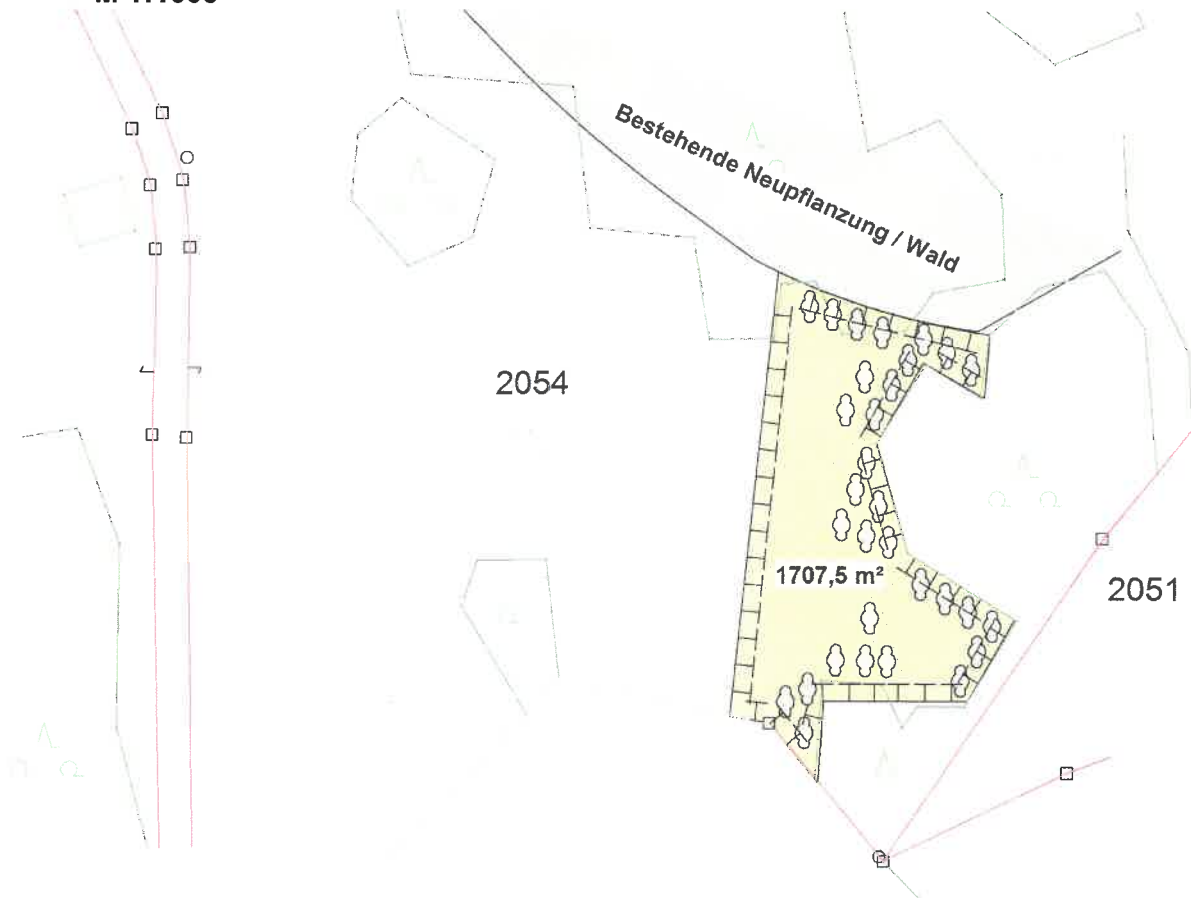
Ungewünschter Gehölzaufwuchs ist zu entfernen, eine Verbuschung der Wiesenfläche ist zu verhindern.

Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen.

2.8.4 Übersichtsplan Ausgleichsfläche 2 und 3: M 1:5000



**2.8.5 Beschreibung Ausgleichsfläche 2:
M 1:1000**



Lage:
Teilfläche der Flurnummer: 2054 der Gemarkung Altenstadt.
Die Anlage der Ausgleichsfläche hat auf der westlich des Feldgehölzes liegenden Grünlandfläche zu erfolgen. Nördlich der Fläche befindet sich eine Wald-Neupflanzung.



Ist-Zustand:
Intensiv genutzte Grünlandfläche mit angrenzendem Feldgehölz (hauptsächlich Fichte)

Exponierung:
Südöstlich

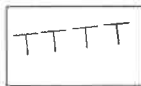
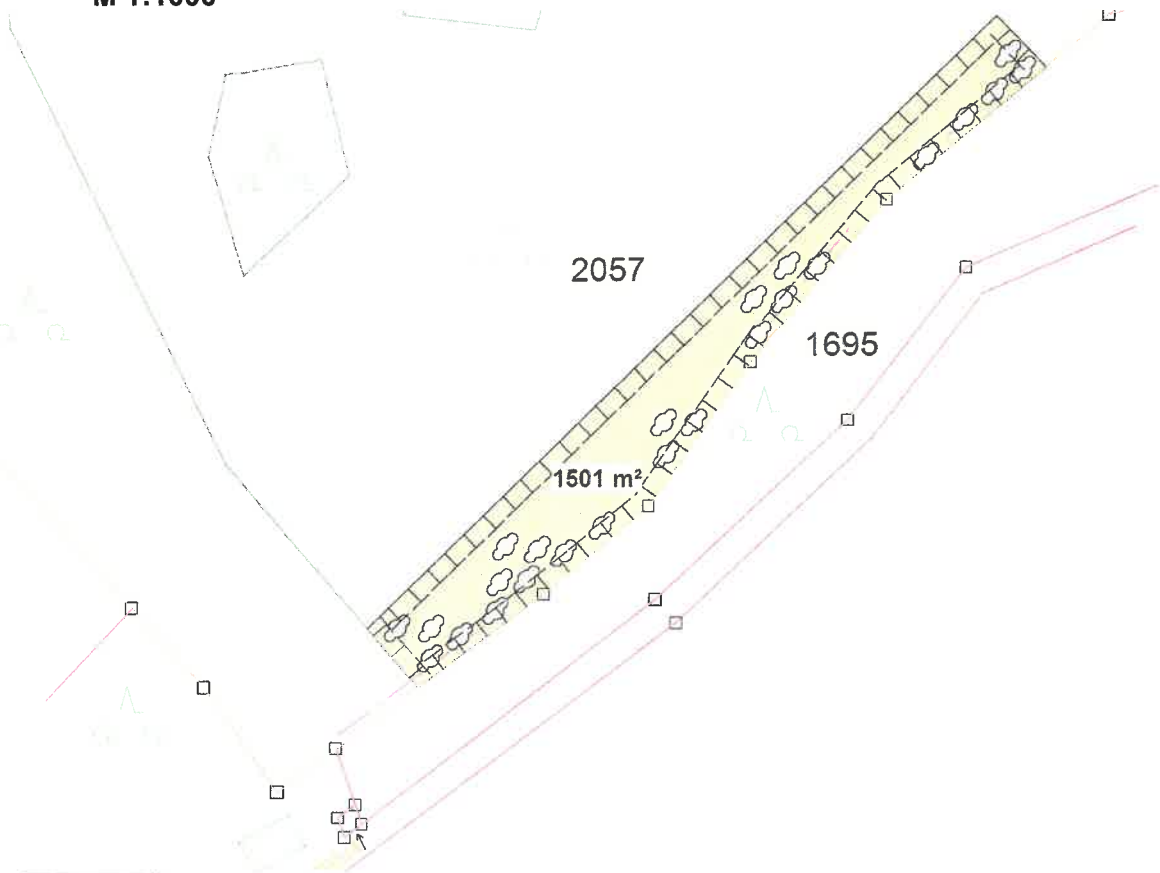
Entwicklungsziel:
'Strukturreicher Waldmantel mit Krautsaum'
2-3 reihige Vorpflanzung von heimischen Sträuchern zwischen Wald und extensiv zu bewirtschaftenden Krautsaum.

Maßnahmen und Pflege:
Im Bereich der Ausgleichsfläche ist die Pflanzung spätestens in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
Es ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.
Entwicklung des Krautsaumes durch Bodenabmagerung.
Extensive Pflege:
Je nach Erfordernis zwei-, bis dreischürige Mahd zur Ausmagerung;
Abtransport des Mähgutes; Keine Düngung
Ungewünschter Gehölzaufwuchs ist zu entfernen, eine Verbuschung der Wiesenfläche ist zu verhindern.
Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen.



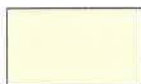
Vorpflanzung heimische Sträucher
10 % der Pflanzung sind als Bäume III. Ordnung zu pflanzen.

**2.8.6 Beschreibung Ausgleichsfläche 3:
M 1:1000**



Lage:

Teilfläche der Flurnummer: 2057 der Gemarkung Altenstadt.
Die Anlage der Ausgleichsfläche hat auf der nördlich des Feldgehölzes liegenden Grünlandfläche zu erfolgen.



Ist-Zustand:

Intensiv genutzte Grünlandfläche mit angrenzendem Feldgehölz (hauptsächlich Fichte)

Exponierung:

Nordwestlich

Entwicklungsziel:

'Strukturreicher Waldmantel mit Krautsaum' (feuchter Ausprägung)
2-3 reihige Vorpflanzung von heimischen Sträuchern zwischen Wald und extensiv zu bewirtschaftenden Krautsaum.

Maßnahmen und Pflege:

Im Bereich der Ausgleichsfläche ist die Pflanzung spätestens in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

Es ist autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

Entwicklung des Krautsaumes durch Bodenabmagerung.

Extensive Pflege:

Je nach Erfordernis zwei-, bis dreischürige Mahd zur Ausmagerung;
Abtransport des Mähgutes; Keine Düngung

Ungewünschter Gehölzaufwuchs ist zu entfernen, eine Verbuschung der Wiesenfläche ist zu verhindern.

Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten, zu sichern und zu pflegen.



Vorpflanzung heimische Sträucher

10 % der Pflanzung sind als Bäume III. Ordnung zu pflanzen.

2.8.7 Pflanzlisten für Gehölzgruppen

Die Gehölzgruppen der Ausgleichsflächen 2 und 3 sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Liste Bäume III. Ordnung:

Mindestqualität Bäume: v.Heister 100-125

Acer campestre - Feld-Ahorn

Alnus incana - Grau-Erle

Carpinus betulus – Hainbuche

Malus Sylvestris-Wildapfel

Sorbus aucuparia-Eberesche

Liste Sträucher:

Mindestqualität Sträucher: vStr. 4Tr. 60-100

Cornus mas - Kornelkirsche

Crataegus monogyna - Weißdorn

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare - Gew. Liguster

Prunus spinosa - Schlehdorn

Rhamnus frangula - Gemeiner Faulbaum

Rosa canina – Hunds-Rose

Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

Viburnum lantana – Wolliger Schneeball

3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

3.1 Wasserversorgung

Innerhalb des Sondergebietes erfolgen der Betrieb der landwirtschaftlichen Hofstelle und der Biogasanlage sowie die Zwischenlagerung der eingesetzten Substrate und Endprodukte. Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser ist durch den bestehenden Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz der Gemeinde Altstadt gewährleistet. Alle künftigen Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind. Bei der Auswahl der Rohrwerkstoffe für den Trinkwasserrohrleitungsbau und die Hausinstallation ist die korrosionschemische Beurteilung des Trinkwassers zu berücksichtigen.

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach dem *AVBWasserV § 3* dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen.

3.2 Entwässerung

Abfließendes, unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen, das nicht durch gewerblichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist, wird über geeignete Versickerungsanlagen zur Versickerung gebracht. Das Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser ist in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen möglich. Bei der anzustrebenden Versickerung ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung *NWFreiV*

mit den dazugehörigen technischen Regeln *TRENGW* in Verbindung mit dem *DWA Arbeitsblatt A 138* zu beachten.

Verschmutztes Niederschlags- und Oberflächenwasser (z.B. Sickerwasser aus den Fahrsilos) wird aus Gründen des Gewässerschutzes in entsprechenden Sammelbehältern gefasst und dem Gärprozess der Anlage zugeführt.

Häusliches Abwasser ist gemäß der gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien fachgerecht zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist im Zuge künftiger Genehmigungsplanungen vorzulegen.

3.3 Dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche

Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen befindet sich im Privateigentum und werden durch eine Grunddienstbarkeit nach § 1090 BGB zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau, für die Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert sein.

3.4 Immissionsschutz

Die entsprechenden Richtwerte zur Luftreinhaltung, der Lärmemissionen und der jeweiligen Genehmigungsunterlagen sind einzuhalten. Es gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) in der jeweils gültigen Fassung.

3.5 Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Für den Bereich sind im Kataster keine Grundstücksflächen aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Sollten im Zuge künftiger Baumaßnahmen konkrete Anhaltspunkte bezüglich einer schädlichen Bodenverunreinigung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder einer Altlast (z.B. künstliche Auffüllungen mit Abfällen) festgestellt werden, sind diese dem Landratsamt Weilheim-Schongau unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

3.6 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG. Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Sollten während der Bauarbeiten Bodenfunde zutage kommen, sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.7 Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Gegebenenfalls ist vorab eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt einzuholen.

3.8 Lage zu Gewässern

Aufgrund der Topographie ist möglicherweise mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile für andere Grundstücke entstehen.

3.9 Brandschutz

Die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge ist von mehreren Seiten her über bestehende Gemeindestraßen möglich. Die Löschwasserversorgung der bisherigen Anlagenteile ist durch einen bestehenden Wasserspeicher gewährleistet. Etwaige, durch die Erweiterung verbundene zusätzliche Anforderungen sind entsprechend der Vorgaben des Brandschutzes zu erfüllen.

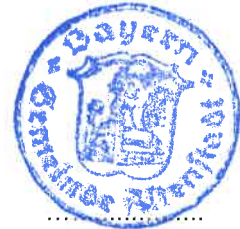
4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Altstadt

Altstadt, den 29. DEZ. 2011

.....
Albert Hadersbeck, Erster Bürgermeister



.....
Siegel